



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3307

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0453/LT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Lithuania) auf von Malta.

MSG: 20243307.DE

1. MSG 201 IND 2024 0453 LT DE 19-12-2024 12-12-2024 LT ANSWER 19-12-2024

2. Lithuania

3A. Lietuvos standartizacijos departamentas
Algirdo g. 31, LT- 03219 Vilnius
Tel. +370 659 67311
Elektroninis paštas Istboard@lsd.lt

3B. Lietuvos Respublikos finansų ministerija
Lukiškių g. 2
LT-01512 Vilnius
Tel. +370 (5) 239 0000
Elektroninis paštas finmin@finmin.lt

4. 2024/0453/LT - H10 - Glücksspiele

5.

6. Bekanntmachung der Kommission - TRIS/(2024) 3098

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0453/LT

Die litauischen Behörden haben die Ansichten der maltesischen Behörden in der Mitteilung der Europäischen Kommission TRIS/(2024) 3098 zur Kenntnis genommen und Argumente zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels vorgebracht.

Wir betonen, dass nach der Legalisierung der Fernglücksspielorganisation in der Republik Litauen im Jahr 2015 das Glücksspielgesetz der Republik Litauen auch Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Fernglücksspielbetreiber vorsah, die unter anderem die Sperrung von Zahlungen zugunsten illegaler Glücksspielbetreiber umfassten. Die Glücksspielkontrollbehörde des Finanzministeriums der Republik Litauen (im Folgenden „Kontrollbehörde“) überwacht ständig den Markt und erlässt verbindliche Anordnungen zur Sperrung sowohl von Websites im Zusammenhang mit illegalem Fernglücksspiel als auch von Zahlungen zugunsten einer Einrichtung, die illegales Fernglücksspiel organisiert, d. h. zur Umsetzung der Sperrung auf der Grundlage einer „schwarzen Liste“. Seit 2016 hat die litauische Glücksspielkontrollbehörde mehr als 1780 illegale Websites gesperrt und dementsprechend verbindliche Anordnungen für Zahlungsdienstleister erlassen, Zahlungen zu sperren. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Sperrung von Zahlungen auf der Grundlage einer „schwarzen Liste“ nicht wirksam genug ist, sowohl aufgrund der dem Spieler bekannten technischen Lösungen zur Umgehung der Sperrung als auch aufgrund der Fähigkeit der Zahlungsdienstleister, alle Zahlungen auf der Grundlage einer obligatorischen Anweisung der Kontrollbehörde zu blockieren, da die verschiedenen Zahlungsmethoden für die Teilnahme an vom Spieler gewählten Spielen unterschiedliche technische Lösungen erfordern. Die litauischen Behörden verstärken zwar die Maßnahmen gegen illegale Glücksspielbetreiber,



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

schlagen jedoch nicht vor, neue Verbote oder Beschränkungen einzuführen, sondern verbessern lediglich das bestehende Zahlungssperrmodell, indem sie den Zahlungsdienstleistern mehr Instrumente an die Hand geben, um verbindliche Anweisungen wirksamer umzusetzen und Zahlungen zugunsten eines illegalen Glücksspielbetreibers effizienter zu ermitteln und zu sperren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Sperrung von Zahlungsvorgängen in keiner Weise mit der Erbringung von Zahlungsdiensten in anderen Ländern als der Republik Litauen zusammenhängt.

Die Glücksspieltätigkeiten sind auf der Ebene der Europäischen Union nicht harmonisiert, und daher obliegt es im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip jedem Mitgliedstaat, im Einklang mit seinen eigenen Werten die Bedingungen für Glücksspieltätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses wie dem Schutz der Spieler, der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Umgehung internationaler Sanktionen, Verbraucherbetrug und der Anstiftung der Bürger, Geld für Glücksspiele zu verschwenden, zu beschließen und festzulegen. In Anbetracht dieser Erwägungen muss eine Einrichtung, die in einem bestimmten Mitgliedstaat Glücksspieldienstleistungen, einschließlich Online-Glücksspiele, erbringen will, die Anforderungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats über die Veranstaltung von Glücksspielen, wie Lizenzen, Genehmigungen usw., erfüllen. Die Tatsache, dass ein Betreiber das Recht erwirbt, Fernglücksspieldienste in einem Mitgliedstaat zu erbringen, bedeutet für sich genommen nicht, dass es ihm freisteht, solche Glücksspieldienste in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Ein Unternehmen gilt als illegaler Glücksspielbetreiber, wenn es nach den Rechtsvorschriften der Republik Litauen nicht befugt ist, Glücksspieldienstleistungen in der Republik Litauen zu erbringen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Regulierung des Glücksspiels in Litauen in verhältnismäßiger und kohärenter Weise überprüft wird, wobei die durch das Glücksspiel verursachten Schäden, die Wirksamkeit der bereits bestehenden Rechtsvorschriften, die Herausforderungen für die am Umsetzungsprozess beteiligten Stellen usw. berücksichtigt werden. Die Ergebnisse einer Studie von H2 Gambling Capital, einem Datenanalytischen aus der Glücksspielbranche, aus dem Jahr 2021 über die Größe des Marktes für legales und illegales Fernglücksspiel in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich ergaben, dass der Markt für illegales Fernglücksspiel in Litauen 15 % ausmachte. Finanziell bedeutet dies, dass mehr als 18 Millionen Euro von litauischen Spielern für illegales Fernglücksspiel ausgegeben werden. Laut einer Bewertung des Meinungsforschungsunternehmens Sprinter Tyrimai im Jahr 2023 belief sich der Marktanteil des illegalen Fernglücksspiels in Litauen auf 25 %, was angesichts der erheblich gestiegenen Nachfrage nach Fernglücksspielen bedeuten würde, dass litauische Spieler fast 50 Mio. EUR für illegales Fernglücksspiel ausgeben. Neben finanziellen Verlusten ist der durch illegales Glücksspiel verursachte soziale Schaden jedoch noch erheblicher, da die Teilnahme an illegalem Glücksspiel nicht die Einhaltung der Grundsätze des verantwortungsvollen Glücksspiels, die Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Spieler, die Auszahlung von Gewinnen und andere Rechte gewährleistet, die durch die Gesetze der Republik Litauen festgelegt und den Spielern garantiert werden. Die gesetzliche Regelung des Glücksspiels in Litauen legt die Altersgrenze für die Teilnahme am Glücksspiel fest. Darüber hinaus ist es verboten, die Teilnahme am Glücksspiel mit irgendwelchen Mitteln oder Aktionen zu fördern, einschließlich des Anbietens von Rabatten, Boni, Freispielen oder Werbung für Glücksspiele (außer im Fall festgelegter Ausnahmen) oder dergleichen. Es gibt auch ein Register von Personen, die ihre Glücksspielchancen eingeschränkt haben (im Folgenden „Register“), in dem Personen, die als Spieler mit Glücksspielproblemen registriert sind und nicht in der Lage sind, ihre eigene Glücksspielsucht zu kontrollieren, nicht am Glücksspiel teilnehmen dürfen, d. h. solche Personen dürfen keine Spielstätten betreten und sind am Zugang zu Fernglücksspielen gehindert. Wenn jedoch keine Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, steht das illegale Glücksspiel Jugendlichen und jungen Menschen offen; die nicht verbotenen Werbeaktivitäten auf Websites, die illegales Glücksspiel anbieten, machen das Glücksspiel noch attraktiver, und diejenigen, die im Register eingetragen sind oder die durch eine gerichtliche Entscheidung angewiesen wurden, nicht am Glücksspiel teilzunehmen, haben die Möglichkeit, ungestört zu spielen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Regulierung von Glücksspielen einer der Bereiche ist, in denen es erhebliche moralische, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. In Ermangelung einer diesbezüglichen Harmonisierung auf Unionsebene ist es Sache jedes Mitgliedstaats, in diesen Bereichen nach seiner eigenen Werteskala zu bestimmen, was erforderlich ist, um den Schutz der betreffenden Interessen zu gewährleisten (Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2009 – Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, C-42/07, Slg. I-7633, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der EuGH hat ferner darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Schutzniveaus der Verbraucher und der sozialen Ordnung im Wett- und Glücksspielsektor über einen Ermessensspielraum verfügen und sich für ein anderes Verbraucherschutzsystem als das anderer Mitgliedstaaten entscheiden können, ohne dass eine von einem Mitgliedstaat erlassene restriktive Maßnahme mit dem Konzept aller anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Methoden



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

des Verbraucherschutzes vereinbar sein muss (Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 – HIT und HIT LARIX, C-176/11, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung); Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 2009 – Kommission/Italienische Republik, C-518/06, Slg. I 3491, Randnrn. 83 und 84).

Es ist darauf hinzuweisen, dass ab dem 1. Mai 2017, als das freiwillige Selbstbeschränkungsprogramm für die Teilnahme an Glücksspielen – das Register – in Litauen eingerichtet und in Betrieb genommen wurde, bis zum 31. Dezember 2017 2.580 Anträge auf Ausschluss von Glücksspielen und Fernglücksspielen in das Register eingetragen wurden. Bis zum 31. Oktober 2024 wurden 63.563 Anträge auf Ausschluss von Glücksspielen und Fernglücksspielen seit ihrer Einrichtung in das Register eingetragen, von denen 17.212 gültige Anträge sind.

Nach den offiziellen Daten der Bundeszentrale für Suchtkrankheiten hat sich die Zahl der Menschen, die wegen pathologischen Glücksspiels in den Zweigstellen der Bundeszentrale für Suchtkrankheiten behandelt werden, seit 2020 mehr als verdreifacht, von 55 im Jahr 2020 auf 176 im Jahr 2023. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bundeszentrale eine medizinische Einrichtung mit einer sekundären Suchtpsychiatrielizenz ist und diese Daten nur einen Teil der Menschen mit Spielsucht widerspiegeln, d. h. dass sie nicht das wahre Ausmaß des Problems widerspiegeln, das in Wirklichkeit in der Bevölkerung größer ist. Daher sind die in den Änderungen des Gesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Spieler notwendig.

In Ermangelung einer gemeinsamen Regelung auf Unionsebene steht es Litauen daher frei, Regeln im Bereich des Glücksspiels im Einklang mit den in der Verfassung der Republik Litauen verankerten und geschützten Grundsätzen festzulegen, und die vorgeschlagenen Beschränkungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Die Gefährlichkeit des Glücksspiels für die öffentliche Sicherheit sowie andere durch die Verfassung geschützte öffentliche Werte ist vom Verfassungsgericht der Republik Litauen bewertet worden. Das Verfassungsgericht stellte in der Entscheidung vom 21. Juni 2011 fest, dass „die Organisation von Glücksspielen negative Folgen für die menschliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit sowie andere gesetzlich geschützte Werte haben kann“. Daher bietet dieses Urteil des Verfassungsgerichts eine rechtliche Beurteilung des Glücksspiels im Hinblick auf die in der Verfassung verankerten sozialen Werte. Mit anderen Worten, das Verfassungsgericht führte eine Analyse des Glücksspiels auf der Grundlage der in der Verfassung verankerten Werte durch. Nach der Rechtsprechung des EuGH fällt die moralische Bewertung des Glücksspiels und seiner Regulierung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Daher sollten die oben genannten Anforderungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, als Maßnahmen zur Regulierung der Glücksspielaktivitäten angesehen werden, wobei die in der Verfassung verankerten Werte des öffentlichen Interesses und die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts festgestellten negativen Folgen und die Gefahr des Glücksspiels zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsprechung des EuGH und die Rechtfertigung von Beschränkungen im Bereich des Glücksspiels wurden vom EuGH in den Rechtssachen C-186/11 und C-209/11 Stanleybet (2013) zusammengefasst, in denen festgestellt wurde, dass Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder in Anbetracht der Rechtsprechung des EuGH aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Urteil vom 19. Juli 2012, Garkalns, C-470/11, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz und die Verhinderung sowohl von Betrug als auch von Anstiftung zu Geldverschwendung für Glücksspiele gerechtfertigt sein (Garkalns, Randnr. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung). Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Rechtsvorschrift mit dem in Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar, da sie sowohl Ziele im Bereich der öffentlichen Gesundheit als auch den Schutz des öffentlichen Interesses an der Gewährleistung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherrechte verfolgt.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu